

*An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 24. Feber 2022

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf  
Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Ermöglicung von Online-Petitionen**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Entschließung des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend die Ermöglichung von Online-Petitionen**

§ 34 der Geschäftsordnung des Bgld. Landtages lautet wie folgt:

### **Petitionen**

- (1) Petitionen an den Landtag sind vom Präsidenten des Landtages an den Petitionsausschuß zu verweisen.
- (2) Petitionen sind in der Landtagsdirektion mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.
- (3) Der Petitionsausschuß kann Petitionen zunächst der Landesregierung zur Äußerung innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist übermitteln.
- (4) Wenn es der Petitionsausschuß zur Klärung der Berechtigung einer Petition für zweckmäßig hält, kann er den Einschreiter um schriftliche Erläuterung der Eingabe ersuchen oder ihn einladen, diese Eingabe vor dem Ausschuß mündlich zu erörtern. Kommt der Einschreiter einer entsprechenden Einladung nicht nach, so ist der Ausschuß nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln; auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Anonyme Eingaben, Eingaben die ein klares Begehren nicht erkennen lassen sowie Eingaben, die Angelegenheiten betreffen, die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, sind nicht zu behandeln.
- (5) Der Petitionsausschuß hat - auf Grund seiner Beratungen und allfälliger Erörterungen mit dem Einschreiter gemäß Abs. 4 - die Petitionen schriftlich zu beantworten oder hierüber dem Landtag zu berichten. Der Präsident des Landtages hat alle Abgeordneten über die Behandlung der eingelangten Petitionen in geeigneter Weise zu informieren.

Demnach kann jedermann eine Petition an den Bgld. Landtag richten, wo diese dann im sogenannten Petitionsausschuss behandelt wird. Nach einer allfälligen Äußerung der Landesregierung und vom Ausschuss eingeholter Stellungnahmen wird die Petition schriftlich beantwortet. Es findet danach lediglich eine Information der Abgeordneten über die Behandlung statt. Ein weiterer politischer Diskurs folgt also selten, es sei denn eine Forderung aus der Petition wird durch einen Abgeordneten oder eine Fraktion mittels selbständigen Antrages aufgegriffen.

Obwohl die Petitionen auf der Homepage des Bgld. Landtages veröffentlicht werden, sind diese in der Bevölkerung kaum ein Thema. Die Wertigkeit dieses Instruments könnte jedoch massiv aufgewertet werden, wenn die Abgeordneten zusätzlich selbst Petitionen einbringen, welche konkrete Anliegen von Bürgerinnen und Bürger aus ihrem Wahlkreis betreffen. Der Unterschied zu einem selbständigen Antrag wäre, dass in weiterer Folge eine direkte Mitbestimmungsmöglichkeit aller Burgenländerinnen und Burgenländer bestünde.

Analog zum Nationalrat sollen daher auch im Landtag schriftliche Petitionen von Abgeordneten ermöglicht werden, welche Bereiche betreffen, die in Gesetzgebung und/oder Vollziehung Landessache sind, sowie von allen Landesbürgerinnen und -bürgern online unterstützt werden können. Ebenfalls sollte es für alle Burgenländerinnen und Burgenländer die Möglichkeit geben, elektronisch dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Beendigung der Frist für die Online-Petition könnte der Petitionsausschuss – in Anbetracht der Anzahl von Unterstützungserklärungen – dann

1. die Petition einem weiteren Ausschuss zur Behandlung zuweisen,
2. den Gegenstand der Volksanwaltschaft übermitteln oder
3. von einer weiteren Behandlung Abstand nehmen bzw. die Petition zur Kenntnis nehmen.

Damit wäre zumindest die Möglichkeit eröffnet, dass der Gegenstand einer Petition in weiterer Folge auch in einer Landtagssitzung oder vom Volksanwalt behandelt wird. Die Mitbestimmung der Bevölkerung würde durch diese Vorgangsweise in Anlehnung an den Nationalrat jedenfalls erhöht. Bei einer sehr großen Anzahl an elektronischen Unterstützungserklärungen müsste die Mehrheit im Petitionsausschuss dann schon triftige Gründe vorweisen, warum keiner weiteren Zuweisung oder Übermittlung stattgegeben wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Bgld. Landtages wird dahingehend geändert, dass die elektronische Unterstützung von Petitionen (Online-Petitionen) im Sinne der Antragsbegründung ermöglicht wird. Hinsichtlich der Details sollen ehestmöglich Parteienverhandlungen aufgenommen werden.

*Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.*